Verordnung

vom

über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018;

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

# 1. KAPITELAllgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 3 GFHG)

1 Alle gemeinderechtlichen Körperschaften unterstehen dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Die Vorschriften bezüglich der Erhebung der Steuern gelten nur für die Gemeinden.

**Art. 2** Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 GFHG)

1 Die Güter des Finanzvermögens können veräussert werden, ohne dass die Verfolgung eines öffentlichen Interesses der Gemeinde dadurch beeinträchtigt wird.

2 Die Güter, die nicht zum Finanzvermögen gehören, sind Teil des Verwaltungsvermögens; Abs. 3 bleibt vorbehalten.

3 Setzt sich eine Liegenschaft aus Elementen zusammen, die zum Finanzvermögen gehören, und solchen, die unter das Verwaltungsvermögen fallen, so werden diese im Verhältnis der Nutzflächen unter dem jeweiligen Vermögen verbucht.

4 Das Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen sowie die Aufteilungsmethode für gemischte Güter sind in den Weisungen des für die Gemeinden zuständigen Amts (das Amt) präzisiert.

**Art. 3** Ausgaben (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GFHG)

1 Folgende Vorfälle sind Ausgaben gleichgestellt, auch wenn sie ein Gut des Finanzvermögens betreffen:

a) Gewährung von Darlehen;

b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;

c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;

d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;

e) Anlagen in Immobilien;

f) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;

g) der ausnahmsweise Verzicht auf Einnahmen.

**Art. 4** Neue und gebundene Ausgaben (Art. 3 Abs. 1 Bst. f und g GFHG)

1 Ausgaben, die nicht gebunden sind, sind neue Ausgaben.

# 2. KAPITELHaushaltsführung

## 1. Finanzplan

**Art. 5** Struktur (Art. 6 Abs. 4 GFHG)

1 Im Finanzplan werden die Gemeindetätigkeiten in Hauptaufgaben aufgeteilt, die wiederum in Aufgabengruppen unterteilt werden.

2 Die zahlenmässige Entwicklung wird über die drei letzten Rechnungsjahre berücksichtigt.

**Art. 6** Inhalt (Art. 6 Abs. 4 GFHG)

1 Der Finanzplan enthält mindestens die folgenden Elemente:

a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;

b) die strategischen Ziele, die Aufgaben und die Leistungen der Gemeinde sowie einen Überblick über deren voraussichtliche Entwicklung;

c) den Planaufwand und -ertrag;

d) die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen;

e) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;

f) die Finanzierungsmöglichkeiten;

g) die Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

2 Die Ämter des Staates und die Gemeindeverbände kommunizieren den Gemeinden regelmässig die Daten, die einen Einfluss auf ihre Finanzpläne haben können.

## 2. Budget

**Art. 7** Vorzulegende Elemente (Art. 8 Abs. 5 GFHG)

1 Gleichzeitig mit dem Budget werden die Zahlen des Vorjahresbudgets und die Zahlen der letzten genehmigten Jahresrechnung präsentiert; die Zahlen der Jahresrechnung werden zu Informations- und Vergleichszwecken aufgenommen.

**Art. 8** Verfahren bei Ablehnung (Art. 8 Abs. 5 GFHG)

1 Wird das Budget an den Gemeinderat zurückgewiesen oder abgelehnt, informiert dieser das Amt und die Oberamtsperson und bereitet einen neuen Entwurf vor, den er innerhalb von 60 Tagen der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat vorlegt.

**Art. 9** Übermittlung an die Aufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 5 GFHG)

1 Das Budget wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Generalrats dem Amt übermittelt.

## 3. Jahresrechnung

**Art. 10** Vorzulegende Elemente (Art. 12 Abs. 1 GFHG)

1 Gleichzeitig mit der Jahresrechnung werden die Zahlen des beschlossenen Budgets mit seinen allfälligen Änderungen im Verlauf des Jahres und die Zahlen der Jahresrechnung des Vorjahrs präsentiert.

**Art. 11** Frist für die Übermittlung (Art. 12 Abs. 2 GFHG)

1 Die Jahresrechnung wird innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat an das Amt übermittelt. Diese Frist gilt auch für die Übermittlung an die weiteren Instanzen; die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

**Art. 12** Verfahren bei Ablehnung der Rechnungsgenehmigung (Art. 12 Abs. 3 GFHG)

1 Weigern sich die Gemeindeversammlung oder der Generalrat, die Jahresrechnung zu genehmigen, prüft der Gemeinderat die Gründe und behebt allfällige Fehler, bevor er die Jahresrechnung innert einer Frist von 60 Tagen erneut der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat unterbreitet.

2 Wird die Genehmigung der Jahresrechnung ein weiteres Mal verweigert, ersucht der Gemeinderat die Aufsichtsbehörde, einzugreifen; diese kann auch von Amtes wegen eingreifen.

3 Bei Ablehnung der Rechnungsgenehmigung werden das Amt und der Oberamtmann unverzüglich informiert.

**Art. 13** Anhang
a) Eigenkapitalnachweis (Art. 18 Abs. 1 Bst. c GFHG)

1 Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

**Art. 14** b) Rückstellungsspiegel (Art. 18 Abs. 1 Bst. d GFHG)

1 Im Rückstellungsspiegel müssen alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufgeführt werden.

2 Die Rückstellungen müssen nach Kategorien gegliedert werden.

3 Der Rückstellungsspiegel enthält:

a) die Bezeichnung der Rückstellungsart;

b) den Kommentar zur Rückstellungsart;

c) die Höhe der Rückstellung Ende Vorjahr;

d) die Höhe der Rückstellung Ende laufendes Jahr;

e) den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;

f) die Begründung des Weiterbestands der Rückstellung.

**Art. 15** c) Beteiligungsspiegel (Art. 18 Abs. 1 Bst. e GFHG)

1 Im Beteiligungsspiegel müssen sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die öffentlichen und privaten Organisationen aufgeführt werden, die durch die Gemeinde massgeblich beeinflusst werden.

2 Der Beteiligungsspiegel enthält für jede Organisation:

a) Name und Rechtsform der Organisation;

b) Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben;

c) gegebenenfalls das Auftragsschreiben, in dem die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Organisation definiert sind;

d) Gesamtkapital der Organisation und Anteil der Gemeinde;

e) Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;

f) wesentliche weitere Beteiligte;

g) eigene Beteiligungen der Organisation;

h) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen der Gemeinde und der Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation;

i) Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation;

j) konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

3 Der Beteiligungsspiegel kann zusammen mit den Gewährleistungen dargestellt werden, sofern die Klarheit der Informationen nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 16** d) Gewährleistungsspiegel (Art. 18 Abs. 1 Bst. e GFHG)

1 Sämtliche Tatbestände, aus denen sich eine bedeutende Verpflichtung der Gemeinde ergeben kann, müssen im Gewährleistungsspiegel aufgeführt werden; dieser umfasst insbesondere:

a) Eventualverpflichtungen, bei denen die Gemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien;

b) sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden.

2 Der Gewährleistungsspiegel enthält für jede Verbindlichkeit:

a) den Namen der Empfängerin oder des Empfängers;

b) Eigentümerinnen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der Empfängerin oder des Empfängers;

c) die Art der Verbindlichkeit;

d) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen der Gemeinde und der Empfängerin oder dem Empfänger;

e) Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;

f) je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben.

3 Der Gewährleistungsspiegel kann zusammen mit den Beteiligungen dargestellt werden, sofern die Klarheit der Informationen nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 17** e) Anlagespiegel (Art. 18 Abs. 1 Bst. f GFHG)

1 Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.

2 Die Bruttobuchwerte müssen entsprechend den folgenden Bewegungen festgelegt werden:

a) Zugänge;

b) Abgänge und Veräusserungen;

c) Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;

d) Abschreibungen;

e) andere Bewegungen.

## 4. Finanzkennzahlen und Schuldenbegrenzung

**Art. 18** Finanzkennzahlen (Art. 23 GFHG)

1 Die Finanzkennzahlen sind wie folgt definiert:

a) der Nettoverschuldungsquotient entspricht dem Anteil der Fiskalerträge, der erforderlich ist, um die Nettoschulden abzutragen;

b) der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden können;

c) der Zinsbelastungsanteil entspricht der Belastung der Schuldzinsen im Verhältnis zum Ertrag;

d) der Bruttoverschuldungsanteil zeigt an, welcher Anteil des Finanzertrags benötigt wird, um die Bruttoschulden abzutragen;

e) der Investitionsanteil misst die Aktivität im Bereich der Investitionen und ihre Auswirkungen auf die Nettoverschuldung;

f) der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Kapitalkosten;

g) die Nettoschuld pro Einwohner ermöglicht eine Einschätzung und vergleichende Analyse der Nettoverschuldung;

h) der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft bzw. den finanziellen Spielraum einer Gemeinde.

2 Die in Absatz 1 Bst. a definierte Finanzkennzahl gilt nur für die Gemeinden.

3 Die Formeln für die Berechnung der Finanzkennzahlen und die Referenzwerte, welche eine Beurteilung ermöglichen, werden in den Weisungen des Amts präzisiert.

4 Die Kennzahlen werden so berechnet, dass sie unter den Körperschaften gleicher Stufe verglichen werden können.

**Art. 19** Begrenzung der Gemeindeverschuldung (Art. 22 Abs. 2 und 3 GFHG)

1 Überschreitet der Nettoverschuldungsquotient 200 %, so muss der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der letzten fünf Jahre mindestens 80 % erreichen.

2 Ist dies nicht der Fall, müssen Massnahmen ergriffen werden, damit diese Werte innert höchstens 5 Jahren eingehalten werden.

3 Die so definierte Schuldenbegrenzung gilt für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften nicht.

4 Die Bestimmungen der Statuten der Gemeindeverbände, die eine Verschuldungsgrenze festlegen (Art. 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinden) bleiben vorbehalten.

# 3. KAPITELKreditrecht

**Art. 20** Verpflichtungskredit (Art. 25 GFHG)

1 Neue Ausgaben, deren Betrag die Finanzkompetenz des Gemeinderats überschreitet, erfordern einen Verpflichtungskredit.

2 Die Botschaft zum Verpflichtungskreditbegehren enthält mindestens die folgenden Elemente:

a) den Gegenstand des Kredits;

b) die Finanzierungsart;

c) die Dauer der Verpflichtung und, für die Investitionen, die Dauer der Verwendung in Übereinstimmung mit Artikel 23 dieser Verordnung;

d) bei Investitionen mit einer Indexierungsklausel, die Einzelheiten der Indexierung;

e) den jährlichen Aufwand für Abschreibungen, allfällige Zinsen und Betriebskosten;

f) die Frist für die Umsetzung oder den Erwerb des Gegenstands.

**Art. 21** Spezialfinanzierungen (Art. 38 GFHG)

1 Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage im übergeordneten Recht und der Annahme eines allgemeinverbindlichen spezifischen Gemeindereglements, in dem die finanziellen Einzelheiten zu den Einlagen und Entnahmen festgelegt sind.

# 4. KAPITELRechnungslegung

**Art. 22** Aktivierungsgrenze (Art. 42 GFHG)

1 Die Gemeinde legt die Aktivierungsgrenze für ihre Investitionsausgaben im Finanzreglement fest.

2 Ist dies nicht der Fall, werden die geltenden Aktivierungsgrenzen im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

3 Die festgelegte Aktivierungsgrenze darf nur bei Vorliegen objektiver und wichtiger Gründe geändert werden.

**Art. 23** Abschreibungen (Art. 44 Abs. 2 und 45 Abs. 3 GFHG)

1 Die Abschreibungssätze werden entsprechend der Güterkategorie im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

2 Die Abschreibung wird erfasst, sobald das Gut nutzbar ist.

3 Wenn ein Gut durch Zerstörung, Alterung oder andere Umstände seinen Wert dauerhaft teilweise oder ganz verloren hat, muss in der Bilanz unverzüglich eine Wertberichtigung vorgenommen werden.

**Art. 24** Gemeindeübereinkünfte (Art. 47 Abs. 4 GFHG)

1 Die federführende Gemeinde erstellt das Budget und die Jahresrechnung.

2 Die Jahresrechnung betreffend die Gemeindeübereinkunft wird durch die Revisionsstelle der federführenden Gemeinde geprüft.

3 Weist eine Gemeindeübereinkunft Vermögensbestandteile auf, figurieren diese in der Jahresrechnung der federführenden Gemeinde. Die Übereinkunft kann vorsehen, dass die Güter in der Jahresrechnung der Eigentümergemeinde oder der Miteigentümergemeinden integriert werden.

**Art. 25** Einheiten des öffentlichen Rechts (Art. 48 Abs. 3 GFHG)

1 Die Formeln zur Berechnung der Finanzkennzahlen, von denen sich ein Kriterium auf die Schuld bezieht, beinhalten den Gemeindeanteil an den Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit, an den Gemeindeverbänden und den Agglomerationen.

# 5. KAPITELFinanzielle Führung auf Verwaltungsebene

**Art. 26** Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG)

1 Interne Verrechnungen werden für alle Aufgaben vorgenommen, die mit einer Spezialfinanzierung verbunden sind.

2 Für die übrigen Aufgaben kann das Finanzreglement der Gemeinde die Schwelle gemäss dem Wesentlichkeitsgrundsatz festlegen, ab der eine interne Verrechnung vorgenommen werden muss.

**Art. 27** Anlagenbuchhaltung (Art. 53 Abs. 3 GFHG)

1 Die Anlagenbuchhaltung muss für jedes Objekt die folgenden Elemente aufzeigen:

a) Erwerbs- oder Baukosten;

b) Aufwertung oder Wertminderung;

c) Verkauf;

d) Vermögensübertragung;

e) planmässige Abschreibung;

f) Restwert.

**Art. 28** Internes Kontrollsystem (Art. 56 Abs. 3 GFHG)

1 Die wesentlichen Elemente des internen Kontrollsystems sind in den Weisungen des Amts präzisiert.

# 6. KAPITELExterne Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung

**Art. 29** Fachliche Befähigung der Revisionsstelle (Art. 58 GFHG)

1 Um als Revisionsstelle bezeichnet werden zu können, muss eine natürliche Person oder ein Revisionsunternehmen von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor zugelassen sein.

**Art. 30** Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 59 GFHG)

1 Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2 Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

a) die Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in der Finanzkommission oder ein dienstrechtliches Verhältnis zur Gemeinde;

b) eine enge Beziehung der leitenden Prüferin der des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Gemeinderates, der Finanzkommission und zur Finanzverwalterin oder zum Finanzverwalter;

c) das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;

d) die Übernahme eines Auftrags, der zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führt;

e) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;

f) die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.

3 Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für die übrigen Personen mit Entscheidfunktion.

4 Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen, welche der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidfunktion nahestehen, die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

**Art. 31** Befugnisse der Revisionsstelle (Art. 61 GFHG)

1 Die Revisionsstelle prüft bei ihrer Tätigkeit insbesondere die richtige Rechtsanwendung und die Korrektheit der Rechnung und der Buchhaltung.

2 Das Amt kann Weisungen erlassen, die die Prüfaufgaben konkretisieren.

3 Für ihre Prüfarbeiten hat die Revisionsstelle Zugang zu sämtlichen Buchungsbelegen und insbesondere zu den Dispositiven der Steuerveranlagungen, zum Register der übrigen öffentlichen Abgaben, zu den Dispositiven der Entscheide der Sozialkommissionen und zum Register der Einwohnerkontrolle.

# 7. KAPITELSteuerressourcen

**Art. 32** Obligatorische Erhöhung (Art. 65 Abs. 2 GFHG)

1 Hat die Gemeinde im Falle eines innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgetragenen Bilanzfehlbetrags oder einer innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingehaltenen Schuldenbegrenzung keine Massnahmen ergriffen, so beschliesst der Staatsrat die Steuerfüsse und -sätze für das folgende Jahr.

# 8. KAPITELZuständigkeiten der Gemeindeorgane

**Art. 33** Finanzreglement der Gemeinde (Art. 67 Abs. 1 GFHG)

1 Das Finanzreglement der Gemeinde regelt zumindest die folgenden Bereiche:

a) die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die neuen Ausgaben, für die Zusatzkredite und die Nachtragskredite;

b) die Aktivierungsgrenze der Investitionen;

c) für die Gemeinden mit einem Generalrat, den Betrag, ab dem eine neue Ausgabe dem Referendum untersteht.

**Art. 34** Sekretariat der Finanzkommission (Art. 70 GFHG)

1 Die Finanzkommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter kann diese Funktion nicht ausüben.

**Art. 35** Mindestinhalt der erläuternden Botschaft des Gemeinderats (Art. 73 Abs. 3 GFHG)

1 Die Botschaften zu Verpflichtungskrediten und anderen Beschlüssen, die Ausgaben gleichgestellt sind, enthalten die in Artikel 20 dieser Verordnung erwähnten Elemente.

2 Für das Budget enthält die Botschaft des Gemeinderats Erläuterungen zu folgenden Punkten:

a) Aufwand und neue Ausgaben;

b) gebundene Ausgaben, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten waren;

c) bedeutende Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres.

3 Für die Jahresrechnung enthält die Botschaft des Gemeinderats Erläuterungen zu folgenden Punkten:

a) Aufwand und Ausgaben, die nicht vorhersehbar und im Budget nicht vorgesehen waren;

b) bedeutende Abweichungen gegenüber der Jahresrechnung des Vorjahres;

c) bedeutende Abweichungen gegenüber dem Budget;

d) Zwischenabrechnungen über laufende Investitionen und Schlussabrechnungen der getätigten Investitionen.

**Art. 36** Abheben von Bankguthaben (Art. 73 Abs. 3 GFHG)

1 Der Gemeinderat legt in einem Ausführungsreglement über die Gemeindefinanzen die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben fest.

2 In jedem Fall muss jedoch die Anweisung für das Abheben mit der Unterschrift eines Gemeinderatsmitglieds und einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Verwaltung versehen sein.

3 Für geringfügige Summen, deren Höchstbetrag im Ausführungsreglement über die Gemeindefinanzen festgelegt wird, genügt jedoch auch die doppelte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungspersonals.

4 Es dürfen keine Blankoanweisungen ausgestellt werden.

**Art. 37** Buchungsbelege (Art. 73 und 74 GFHG)

1 Jedem Buchungsvorgang muss ein Buchungsbeleg mit dem Kontrollvisum der zuständigen Person zugrunde liegen.

2 Die Buchungsbelege bedürfen der schriftlichen Form. Der Gemeinderat kann jedoch die Verwendung der elektronischen Form vorsehen.

3 Enthält das Ausführungsreglement über die Gemeindefinanzen keine diesbezügliche Bestimmung, so müssen die Buchungsbelege vom Gemeinderatsmitglied, das für das betreffende Ressort zuständig ist, visiert werden.

4 Im Übrigen gelten die Artikel 2 Abs. 2 sowie 3–10 der eidgenössischen Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV; SR 221.431) sinngemäss.

**Art. 38** Finanzverwaltung (Art. 74 GFHG)
a) Wechsel der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers

1 Tritt eine Finanzverwalterin oder ein Finanzverwalter von ihrem oder seinem Amt zurück, so nimmt der Gemeinderat die Übergabe der Buchhaltung vor, oder lässt diese vornehmen, und lässt ein Inventar der Dokumente erstellen, die der neuen Finanzverwalterin oder dem neuen Finanzverwalter übergeben werden.

2 Die nicht übergebenen Dokumente werden registriert und archiviert.

3 Die Gemeinde teilt dem Amt und der Oberamtsperson innerhalb von 15 Tagen den Amtsantritt der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters mit.

**Art. 39** b) Übergabe der Buchhaltung

1 Von der Übergabe der Buchhaltung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthält:

a) die Namen der anwesenden Personen, den Ort und das Datum der Übergabe;

b) den Saldo der flüssigen Mittel;

c) eine ausführliche Aufstellung der Forderungen und Schulden;

d) eine Zwischenbilanz.

2 Das Inventar der Dokumente wird dem Protokoll beigelegt.

3 Das unterzeichnete Protokoll wird allen anwesenden Personen zugestellt.

# 9. KAPITELUmsetzungsbestimmungen

**Art. 40** Einführung, Modalitäten und Fristen (Art. 78 GFHG)

1 Die Gemeinden, die Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit, die Gemeindeverbände, die Agglomerationen und die Bürgergemeinden führen die in der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorgesehenen finanziellen Bestimmungen, insbesondere das kommunale Finanzreglement, mit Wirkung auf den 1. Januar 2021 ein.

2 Das Budget 2021 ist das erste, das in Anwendung dieser neuen Bestimmungen erstellt wird.

**Art. 41** Bestehende Reserven und Fonds (Art. 78 GFHG)

1 Auf den 1. Januar 2021 werden die freien Reserven aufgelöst und ins Eigenkapital integriert.

2 Eine nicht obligatorische Reserve kann dann beibehalten werden, wenn die diesbezügliche Investition und deren Finanzierung spätestens bis zum 31. Dezember 2020 von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat beschlossen wurden. Die Reserve wird linear in jährlichen Raten gemäss der Nutzungsdauer des betreffenden Objekts aufgelöst.

3 Die unselbstständigen Fonds werden dann beibehalten, wenn die vorgesehene Zweckbindung bestehen bleibt. Andernfalls wird der Fonds aufgelöst und der Betrag auf den 1. Januar 2021 ins Eigenkapital integriert.

**Art. 42** Neubewertung des Finanzvermögens (Art. 79 GFHG)

1 Grundstücke, Gebäude und immaterielle Anlagen, die zum Finanzvermögen gehören, werden zu ihrem Verkehrswert bilanziert.

2 Die Mehrwerte und die Minderwerte, die im Verlauf des ersten Jahres der Umsetzung der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgestellt werden, werden in der dafür geschaffenen Aufwertungsreserve verbucht und haben keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung.

3 Die Aufwertungsreserve wird per 31. Dezember des ersten Jahres der Umsetzung aufgelöst.

**Art. 43** Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Art. 80 GFHG)

1 Materielle und immaterielle Güter, die zum Verwaltungsvermögen gehören, werden zu ihrem ursprünglichen Erstehungs- oder Erstellungswert bilanziert, abzüglich der im Anhang dieser Verordnung festgelegten Abschreibungen nach der Nutzungsdauer.

2 Der Zeitraum für die historischen Nachforschungen zur Erstehung oder Erstellung von Gütern beträgt höchstens 20 Jahre.

3 Ausnahmsweise und in Abweichung von Absatz 2, falls eine Verlängerung dieses Zeitraums aus triftigen Gründen gerechtfertigt ist, nimmt das Amt Stellung zum Gesuch der Gemeinde und entscheidet gegebenenfalls darüber.

**Art. 44** Auflösung der Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens

1 Die Mehrwerte und die Minderwerte, die im Verlauf des ersten Jahres der Umsetzung der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgestellt werden, werden in der dafür geschaffenen Aufwertungsreserve verbucht und haben keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung.

2 Die Aufwertungsreserve wird innert höchstens 10 Jahren aufgelöst.

3 Ausnahmsweise und in Abweichung von Absatz 2, falls eine Verlängerung dieser Reserve aus triftigen Gründen gerechtfertigt ist, nimmt das Amt Stellung zum Gesuch der Gemeinde und entscheidet gegebenenfalls darüber.

# 10. KAPITELÄnderung bisherigen Rechts und Schlussbestimmungen

**Art. 45** Gemeinden (Art. 81 GFHG)

1 Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11) wird wie folgt geändert:

***Art. 5***

*Aufgehoben*

***Art. 23***

*Aufgehoben*

***Art. 24a Einleitungssatz und Bst. h–j***

1 Das Organisationsreglement regelt mindestens die folgenden Fragen, wobei die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und das Datenschutzgesetz zu beachten sind:

h) *aufgehoben*

i) *aufgehoben*

j) *aufgehoben*

***Art. 35***

*Aufgehoben*

***Art. 35a*** Amtsantritt – Finanzverwalter

1 Der Amtsantritt der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters wird durch die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geregelt.

***Art. 36***

*Aufgehoben*

***Art. 37***

*Den Ausdruck* «und des Gemeindekassiers» *streichen*.

***Art. 39–42***

*Aufgehoben*

***Art. 43a–60d***

*Aufgehoben*

***Art. 69a***

*Aufgehoben*

**Art. 46** Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

# ANHANG

**Art. 1** Aktivierungsgrenze (Art. 22 GFHV)

1 Hat die Gemeinde in ihrem Finanzreglement keine Aktivierungsgrenze festgelegt, so wird die Aktivierungsgrenze aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl wie folgt bestimmt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Zivilrechtliche Bevölkerung** | **Aktivierungsgrenze** |
| Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern | **5 000 Franken** |
| Gemeinden von 1 000 bis 5 000 Einwohner | **10 000 Franken** |
| Gemeinden von 5 000 bis 20 000 Einwohner | **20 000 Franken** |
| Gemeinden von 20 000 oder mehr Einwohnern | **50 000 Franken** |

2 Ist in den jeweiligen Finanzreglementen keine Aktivierungsgrenze festgelegt, so wird sie für die Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit, die Gemeindeverbände, die Agglomerationen und die Bürgergemeinden aufgrund des gesamten Betriebs- und Finanzaufwands ihrer Erfolgsrechnung oder ihrer Bilanzsumme wie folgt bestimmt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Total des Betriebs- und Finanzaufwands der Erfolgsrechnung** | **Aktivierungsgrenze** |
| Unter 1 Million Franken | **5 000 Franken** |
| Von einer 1 Million bis 15 Millionen Franken | **10 000 Franken** |
| Von 15 Millionen bis 30 Millionen Franken | **20 000 Franken** |
| Ab 30 Millionen Franken | **50 000 Franken** |

oder

|  |  |
| --- | --- |
| **Bilanzsumme** | **Aktivierungsgrenze** |
| Unter 10 Million Franken | **5 000 Franken** |
| Von 10 Millionen bis 30 Millionen Franken | **10 000 Franken** |
| Von 30 Millionen bis 50 Millionen Franken | **20 000 Franken** |
| Ab 50 Millionen Franken | **50 000 Franken** |

3 Ergeben im Rahmen von Absatz 2 der gesamte Betriebs- und Finanzaufwand der Erfolgsrechnung und die Summe der Bilanz zwei unterschiedliche Aktivierungsgrenzen, ist die höhere Grenze massgebend.

**Art. 2** Güterkategorien und Abschreibungssätze (Art. 23 GFHV)

1 Die Anlagen des Verwaltungsvermögens werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben:

| **Konto** | **Güterkategorie** | **Nutzungsdauer** | **Abschreibungssatz** |
| --- | --- | --- | --- |
| ***Materielle Anlagen*** |
| 1400 | **Grundstücke** | *keine Abschreibung* |
| 1401 | **Strassen, Verkehrswege** | 20–40 Jahren | 5,00 %–2,50 % |
| 1402 | **Wasserbau** | 20–40 Jahren | 5,00 %–2,50 % |
| 1403 | **Übrige Tiefbauten** | 20–80 Jahren | 5,00 %–1,25 % |
| 1404 | **Hochbauten** | 25–40 Jahren | 4,00 %‑2,50 % |
| 1405 | **Waldungen** | *keine Abschreibung* |
| 1406 | **Mobilien** | 4–20 Jahren | 25,00 %‑5,00 % |
| ***Immaterielle Anlagen*** |
| 1420 | **Software** | 4 Jahren | 25,00 % |
| 1421 | **Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte** | 5 Jahren | 20,00 % |
| 1429 | **Übrige Sachanlagen** | 10 Jahren | 10,00 % |
| ***Investitionsbeiträge*** | *abgeschrieben gemäss der Nutzungsdauer des Objekts* |
| ***Darlehen, Beteiligungen, Grundkapitalien*** | *keine Abschreibung* |

2 Die ausführliche Liste der Anlagen figuriert in den vom Amt erstellten Weisungen.